

Merkblatt 2002

zum

Sportversicherungsvertrag

Vorwort

Der Hamburger Sportbund e.V. sieht eine wichtige Aufgabe darin, der organisierten Sportgemeinschaft einen Versicherungsschutz zur Verfügung zu stellen, der die vorhandenen Risikobereiche bei der jeweiligen Funktion oder Tätigkeit für den Verband oder Verein weitgehend abdeckt. Dass individuelle oder sportartenspezifische Risiken nicht zu Lasten aller gehen dürfen, muss dabei ebenso selbstverständlich sein wie die Tatsache, dass der gebotene Versicherungsschutz im Hinblick auf die Prämiengestaltung vertretbar und finanzierbar ist. Daher hat der Hamburger Sportbund e.V., die folgenden Grundsätze bei der Festlegung des Versicherungsumfangs und der Versicherungsleistungen entwickelt:

1. Der Sportversicherungsvertrag kann nur als Beihilfe für die Verbände, Vereine oder Mitglieder verstanden werden. Er kann keinesfalls die private Vorsorge ersetzen. Darum müssen Leistungen primär für schwere Unfälle zur Verfügung stehen, während gesundheitliche Bagatellschäden nicht zu Lasten der Gemeinschaft gehen dürfen.
2. Die Gleichbehandlung aller Mitglieder und Vereine muss sichergestellt sein. Niemand soll aufgrund der von ihm betriebenen Sportart oder wegen seiner persönlichen Verhältnisse bessergestellt sein.
3. Soweit vertretbar, sollen in bestimmten Fällen Versicherungsleistungen aus der Sportversicherung erst dann erbracht werden, wenn ein Schadenausgleich nicht anderweitig erreicht werden kann.

In diesem Merkblatt sind die vorstehenden Grundsätze berücksichtigt.

ARAG

Allgemeine Versicherungs-AG
ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf

ARAG

Allg. Rechtsschutz-Versicherungs-AG
ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
A. Allgemeine Bestimmungen zum Versicherungsschutz	
I. Versicherungsschutz für die Organisationen	3
II. Versicherungsschutz für die Mitglieder und Mitarbeiter des HSB und der Mitgliedsorganisationen gem. Abschnitt A. I. 1.	4
B. Spezielle Bestimmungen der Versicherungssparten	
I. Unfallversicherung	6
II. Haftpflichtversicherung	8
III. Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung	13
IV. Vertrauensschadenversicherung	15
V. Rechtsschutzversicherung	16
C. Wichtige Zusatzversicherungen	18
D. Wichtige Hinweise für den Schadenfall	20

Die Sportversicherungsverträge zwischen dem Hamburger Sportbund e.V. (HSB) und den Gesellschaften ARAG Allgemeine und ARAG Rechtsschutz gelten für die Dauer der Mitgliedschaft für die im HSB zusammengeschlossenen Mitgliedsverbände und -vereine sowie deren Mitglieder. Scheidet ein Mitgliedsverein bzw. -verband aus dem HSB aus, so endet für das einzelne Mitglied der Versicherungsschutz.

Wir empfehlen den Vereinsvorständen dringend, die gültigen Bestimmungen allen Mitgliedern in den Vereinszeitungen, durch Rundschreiben und in Versammlungen bekanntzugeben.

Die Bestimmungen in diesem Merkblatt entsprechen dem Stand 1. Januar 2002.

Soweit Änderungen zu den Bestimmungen des Sportversicherungsvertrages eintreten, erfolgt die Bekanntgabe jeweils im Nachrichtenorgan des Hamburger Sportbund e.V.

A. Allgemeine Bestimmungen zum Versicherungsschutz

I. Versicherungsschutz für die Organisationen

1. Der Versicherungsschutz gilt für den HSB, die Fachverbände und Vereine (Organisationen im HSB). Der Versicherungsschutz für die Organisationen im HSB gilt, wenn und solange sie ordentliches Mitglied im HSB bzw. Fachverband sind und die Satzung des HSB bzw. Fachverbandes eingehalten wird; er besteht im In- und Ausland, sofern in den speziellen Bestimmungen der Versicherungsverträge (Abschnitt B) nichts anderes bestimmt ist.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass

1.1 der Vereinszweck die Förderung von Sport, Bewegung und Spiel ist; er muss sich überwiegend an der Betreuung und Förderung seiner Mitglieder orientieren. Als Mitglieder in diesem Sinne gelten nicht Zeitmitgliedschaften oder fördernde Mitgliedschaften, für die kein Beitrag an den HSB abgeführt wird;

1.2 Veranstaltungen für und mit Nichtmitgliedern überwiegend für die Förderung von Sport, Bewegung und Spiel mit dem Zweck der Vereins- und Mitgliederwerbung durchgeführt werden; sie dürfen nicht Hauptzweck, hauptsächliche Vereinsarbeit und überwiegende Einnahmequelle des Vereins sein.

2. Versichert ist die Durchführung des satzungsgemäßen Verbands- bzw. Vereinsbetriebes und in diesem Rahmen die Veranstaltung und Ausrichtung aller Veranstaltungen und Unternehmungen des HSB oder einer Organisation im HSB einschließlich der Vorbereitung und Abwicklung.

3. Mitversichert sind

3.1 Veranstaltungen und Unternehmungen des HSB oder einer Organisation im HSB, die gemeinsam mit anderen, nicht kommerziellen Verbänden und Vereinen sowie dem Bund, Land oder einer Kommune durchgeführt werden;

3.2 Veranstaltungen und Unternehmungen von Spiel- und Sportgemeinschaften, die von Organisationen im HSB gebildet werden.

4. Nicht versichert sind

4.1 die Ausrichtung internationaler Veranstaltungen (z. B. Welt- oder Europa-meisterschaften) oder Deutscher Meisterschaften für einen Spitzenfachverband;

4.2 gewerbliche Unternehmen oder gewerbliche Nebenbetriebe, sofern sie nicht kurzfristig bei der Durchführung versicherter Veranstaltungen betrieben werden. Vereingaststätten in eigener Regie gelten nicht als Gewerbebetriebe.

5. Eingeschränkter Versicherungsschutz

5.1 Ist eine unselbständige Untergliederung eines Vereins (z.B. eine Vereinsabteilung) Mitglied im HSB, der Verein selbst aber nicht, so ist im gesamten Wortlaut des Sportversicherungsvertrages einschließlich der Präambel der Begriff „Verein“ durch den Begriff der unselbständigen Untergliederung (z.B. „Abteilung“) zu ersetzen; der Begriff „Organisationen im HSB“ gilt dementsprechend. Der Versicherungsschutz für diese Untergliederung

rungen gilt nur für die Risiken, die ausschließlich der Untergliederung und weder ganz noch teilweise dem nicht versicherten Verein zuzurechnen sind.

5.2 Soweit sich Besonderheiten im Versicherungsschutz für bestimmte Vereinsformen ergeben, sind diese in den einzelnen Versicherungszweigen (Abschnitt B) gesondert aufgeführt.

II. Versicherungsschutz für die Mitglieder und Mitarbeiter des HSB und der Organisationen im HSB gem. Abschnitt A. I. 1.

1. Versicherte Personen sind

1.1 alle aktiven und passiven Mitglieder der Organisationen im HSB;

1.2 alle Funktionäre.

Als Funktionäre in diesem Sinne gelten alle Mitglieder, die den satzungsgemäß bestimmten Organen des HSB oder einer Organisation im HSB angehören sowie auch andere Mitglieder, die durch den Vorstand ihres Vereins, des HSB oder einer Organisation im HSB ständig oder vorübergehend mit der Wahrnehmung bestimmter Funktionen im Rahmen der Aufgaben des HSB oder einer Organisation im HSB beauftragt sind;

1.3 alle Übungsleiter, Turn- bzw. Sportlehrer und Trainer, ferner die Schieds-, Kampf- und Zielrichter;

1.4 alle Angestellten und Arbeiter, Mitarbeiter gegen Vergütung;

1.5 alle vom HSB oder einer Organisation im HSB zur Durchführung versicherter Veranstaltungen beauftragten Helfer, auch soweit es Nichtmitglieder sind;

In der Vertrauensschaden-Versicherung gemäß Abschnitt B. III. gilt der Versicherungsschutz für Mitglieder der Organe, Kassierer und hauptberuflich Angestellte.

2. Kein Versicherungsschutz besteht für

2.1 Nichtmitglieder (ausgenommen Abschnitt A. II. Ziffern 1.4 und 1.5);

2.2 Mitglieder, bei deren Eintritt in den Verein bereits feststeht, dass die Mitgliedschaft nur kurzfristig – unter 12 Monate – bestehen wird (Zeitmitgliedschaften);

2.3 Berufssportler;

3. Versicherungsschutz besteht bei der Teilnahme an allen nach Abschnitt A. I. versicherten Veranstaltungen des HSB und einer Organisation im HSB; bei Veranstaltungen außerhalb des HSB im In- und Ausland jedoch nur, wenn für die Teilnahme ein offizieller Auftrag des HSB oder einer Organisation im HSB vorlag.

4. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz

4.1 für sämtliche sportlichen Aktivitäten auf Sportanlagen (z.B. eigene oder fremde Sportplätze, Sporthallen, Schwimmbäder), die der Verein seinen Mitgliedern für die Sportausübung zur Verfügung stellt, und zwar während des üblichen Sportbetriebes des Vereins;

4.2 für Einzelunternehmungen von Mitgliedern in der für sie zuständigen Spezialabteilung, z.B. Sondertraining von Leistungssportlern, Segelfahr-

ten bei Segelvereinen, Ausritten bei Reiterabteilungen, sofern diese Einzelunternehmungen ausdrücklich angeordnet worden sind.

Unter diesen Versicherungsschutz fallen nur solche Schadenfälle, die vom HSB, zuständigen Fachverband oder Verein als bei angeordneten Einzelunternehmungen eingetreten bestätigt werden;

4.3 bei der Teilnahme an allen Veranstaltungen des DSB oder eines deutschen Spitzenfachverbandes, wenn für die Teilnahme ein offizieller Auftrag des DSB oder des Spitzenfachverbandes vorlag;

4.4 für Versicherungsfälle, die Mitgliedern als Zuschauer an versicherten Veranstaltungen im Bereich des HSB zustoßen. Bei Veranstaltungen außerhalb des HSB besteht der Versicherungsschutz nur für Veranstaltungen, für die der eigene Verein offiziell eine Mannschaft, eine Riege oder Einzelsportler gemeldet hat;

4.5 bei der Mitarbeit an Bauobjekten oder allen sonstigen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten des Vereins sowie bei Wassersportvereinen einschl. des Auf- und Abklippens von Booten.

5. Wegerisiko

5.1 Versicherungsfälle auf dem direkten Wege zu und von den versicherten Veranstaltungen, Unternehmungen und Tätigkeiten sind mitversichert, sofern keine abweichende Regelung vereinbart ist.

5.2 Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit dem Verlassen der Wohnung und reicht bis zur Rückkehr in die Wohnung. Wird der direkte Weg zu einer Veranstaltung nicht von der Wohnung aus angetreten, sondern z.B. von der Arbeitsstätte aus, so gilt dieser Abschnitt sinngemäß. Das gleiche gilt für den Rückweg.

5.3 Bei Unterbrechungen des direkten Weges besteht nur für die Dauer der Unterbrechung kein Versicherungsschutz, es sei denn, dass der zeitliche und räumliche Zusammenhang mit der Veranstaltung gewahrt ist. Sobald der reguläre Weg fortgesetzt wird, besteht wieder Versicherungsschutz.

5.4 Versicherungsfälle am auswärtigen Aufenthaltsort sind mitversichert. Private Aufenthaltsverlängerungen fallen nicht unter den Versicherungsschutz. Wird die Anreise früher oder die Abreise später angetreten als es die Veranstaltung notwendig macht, so besteht Versicherungsschutz nur während der Veranstaltung und auf dem direkten Wege zu und von der Veranstaltung.

6. Nicht versichert ist die entgeltliche oder unentgeltliche Ausübung des Berufs der Mitglieder, auch wenn die Ausübung für den HSB oder eine Organisation im HSB erfolgt, sofern es sich nicht um Versicherte gemäß Abschnitt A. II. 1.3 und 1.4 handelt. Maßgebend ist die Tätigkeit, die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts ausgeübt wurde.

B. Spezielle Bestimmungen der Versicherungssparten

I. Unfallversicherung

1. Gegenstand der Versicherung

Die Gesellschaft gewährt Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Unfälle, von denen die Versicherten gemäß A. II. 1. während der versicherten Tätigkeit gemäß A. II. betroffen werden.

Gültig sind die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 99) sowie die Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung, soweit sich nachfolgend keine Abweichungen ergeben.

2. Besondere Vertragserweiterungen

2.1 In Erweiterung von § 2 I. (4) AUB 99 sind Unfälle bei der Ausübung des Luftsports mitversichert.

2.2 Für aktive Sportler, Trainer, Übungsleiter, Turn- und Sportlehrer, Funktionäre, Kampf-, Schieds- und Zielrichter gilt folgendes:

2.2.1 In Erweiterung des § 2 III. (1) AUB 99 fallen auch Bauch- und Unterleibsbrüche unter den Versicherungsschutz.

2.2.2 Mitversichert sind auch Gesundheitsschäden und Todesfälle beim Baden und Schwimmen, durch Sonnenstich, sonstige Licht-, Temperatur- oder Witterungseinflüsse, auch wenn sie keine Folgen eines Unfalles sind.

2.2.3 Die Ausschlüsse gemäß § 2 I. (1) AUB 99 gelten mit Ausnahme von Schlaganfällen als gestrichen. Geistes- und Bewusstseinsstörungen jedoch nur, soweit sie nicht auf Trunkenheit zurückzuführen sind.

2.2.4 § 1 IV. AUB 99 erhält folgenden Wortlaut:

Unter den Versicherungsschutz fallen alle Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißen. In teilweiser Änderung von § 12 AUB 99 verzichtet die Gesellschaft darauf, die Leistungen zu kürzen, wenn bei den Unfallfolgen an Gliedmaßen Krankheiten oder Gebrechen mitgewirkt haben. Dies bezieht sich im Besonderen auf den Einwand der degenerativen Mitwirkung.

2.3 In teilweiser Abänderung von § 3 I. AUB 99 sind Unfälle von dauernd pflegebedürftigen Personen und Geisteskranken mit folgenden Leistungen versichert:

2.3.1 Für den Todesfall gelten die Versicherungsleistungen gemäß Abschnitt B. I. 3. mit Ausnahme von Todesfällen gemäß Abschnitt B. I. 2.4.

2.3.2 Für den Invaliditätsfall gelten die Versicherungsleistungen gemäß Abschnitt B. I. 3., soweit der Invaliditätsgrad nach § 11 I. (2) a) und b) AUB 99 (Gliedertaxe) zu bemessen ist. Für Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißen besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage von § 1 IV. AUB 99.

2.3.3 Für Bergungskosten gelten die Versicherungsleistungen gemäß Abschnitt B. I. 3.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Unfälle von Geisteskranken, die diese infolge der Geisteskrankheit erleiden.

2.4 Mitversichert sind auch Todesfälle von Versicherten, die unmittelbare Folge eines auf der Sportstätte während oder unmittelbar nach der aktiven Teilnahme an Wettkampf oder Training erlittenen körperlichen Zusammenbruchs sind. Bei derartigen Todesfällen beträgt die Leistung 50% der Todesfallentschädigung gemäß Ziffer 3.

2.5 Die Versäumung der Frist zur Anmeldung eines Invaliditätsanspruches (§ 11 I. (1) AUB 99) führt nicht zum Untergang des Anspruches, sondern wird wie eine Obliegenheitsverletzung nach § 15 AUB 99 behandelt, wenn die Meldung innerhalb weiterer 6 Monate (insgesamt somit 30 Monate) erfolgt. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Invaliditätsleistung.

3. Versicherungsleistungen

Die Versicherungsleistungen betragen für den Todesfall:

€ 2.500,- für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr
€ 5.000,- für Ledige ab vollendetem 16. Lebensjahr
€ 8.000,- für Verheiratete

Die Versicherungssumme erhöht sich für jedes unterhaltsberechtigende Kind um € 1.000,-

€ 5.000,- pauschal für den Invaliditätsfall – ab 20% Invaliditätsgrad – bis zur Höchstsumme von

€ 250.000,- gemäß Leistungstabelle in Ziffer 4.1.

€ 750,- als Übergangsleistung nach 9 Monaten

€ 5.000,- für Serviceleistungen

4. Leistungsbeschreibung

4.1 Ein nach § 11 I. AUB 99 festgestellter Invaliditätsgrad wird wie folgt entschädigt:

Ab einem Invaliditätsgrad	bis 19%	€	0,-
	von 20% bis 24%	€	5.000,-
	von 25% bis 34%	€	10.000,-
	von 35% bis 44%	€	25.000,-
	von 45% bis 54%	€	30.000,-
	von 55% bis 64%	€	70.000,-
	von 65% bis 74%	€	100.000,-
	von 75% bis 84%	€	200.000,-
	von 85% bis 100%	€	250.000,-

Im Invaliditätsfall erfolgt grundsätzlich Kapitalzahlung.

4.2 Besteht nach Ablauf von 9 Monaten vom Eintritt des Unfalles an gerechnet ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen noch eine unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit von mehr als 50% und hat diese Beeinträchtigung bis dahin ununterbrochen bestanden, so wird eine Übergangsleistung in Höhe von € 750,- gezahlt.

Der Versicherte hat einen Anspruch auf Zahlung der Übergangsleistung spätestens 10 Monate nach Eintritt des Unfalles geltend zu machen und unter Vorlage eines ärztlichen Attestes zu begründen.

II. Haftpflichtversicherung

1. Gegenstand der Versicherung

Die Gesellschaft gewährt den versicherten Personen und Organisationen im HSB Haftpflichtversicherungsschutz für die versicherten Veranstaltungen, Unternehmungen und Tätigkeiten. Gültig sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), die Zusatzbedingungen zur Privat- sowie Haus- oder Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – Anlagenrisiko – sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB), soweit sich nachfolgend keine Änderungen ergeben.

2. Besondere Vertragserweiterungen

2.1 Haus- und Grundbesitz

2.1.1 Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen, die dem üblichen und gewöhnlichen Verbands- bzw. Vereinsbetrieb dienen (z.B. Turnhallen, Turn- und Sportplätze, Schwimmanlagen, Kegelbahnen, Sportschulen, Heime, Restaurationsbetriebe in eigener Regie, Büroräume, Garagen, Tribünen).

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden infolge Verstoßes gegen die in den vorgenannten Eigenschaften obliegenden Verpflichtungen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuerung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrdamm).

2.1.2 Mitversichert ist auch das Risiko als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestanden hat.

2.1.3 In Abänderung des § 4 I. 1. AHB ist die Verpflichtung eingeschlossen, fremde Eigentümer von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen anspruchsberechtigter bzw. dritter Personen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der von fremden Eigentümern dem HSB oder einer Organisation im HSB zu satzungsgemäßen Zwecken überlassenen Einrichtungen stehen. Diese Freistellung bezieht sich auch auf etwaige Prozesskosten.

2.1.4 In Abweichung von § 4 I. 6. a) AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fremden beweglichen und unbeweglichen Sachen (und deren Einrichtungen), die vom HSB oder einer Organisation im HSB aufgrund von Leihe, Miete, Pacht für satzungsgemäße Zwecke benutzt werden oder in Obhut übertragen worden sind; dies gilt insbesondere für Sportanlagen des Bundes, des Landes oder der Kommunen. Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist jedoch, dass vor Benutzung die Anlage und deren Einrichtungen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft und etwaige Mängel vorher festgestellt werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung.

2.1.5 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der satzungsgemäßen Verwendung von Kränen und Slipanlagen zum Auf- und Abklippen von Wasserfahrzeugen auf den versicherten Grundstücken. Nicht versichert sind Schadenfälle an diesen Wasserfahrzeugen.

2.2 Bauherrenrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch und Grabarbeiten) auf den Grundstücken, wenn ihre Kosten im Einzelfall auf nicht mehr als € 250.000,- zu veranschlagen sind. Empfehlung: Wird dieser Betrag überschritten, so besteht dennoch Versicherungsschutz, wenn durch gesonderte Anmeldung beim Versicherungsbüro lediglich die Differenz zwischen € 250.000,- und der tatsächlichen Bausumme nachversichert wird.

2.3 Gewässerschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Gewässern einschließlich des Grundwassers. In Abänderung von § 7 der Zusatzbedingungen zur Privat- sowie Haus- oder Grundbesitzerhaftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – Anlagenrisiko – gilt die Selbstbeteiligung als gestrichen.

2.4 Fahrzeuge

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.4.1 des HSB oder einer Organisation im HSB aus Besitz und Verwendung eigener Wasserfahrzeuge mit oder ohne Motor sowie von Fahrrädern;

2.4.2 der Versicherten aus der Verwendung eigener Wasserfahrzeuge mit oder ohne Motor sowie von Fahrrädern anlässlich versicherter Veranstaltungen, Unternehmungen und Tätigkeiten;

2.4.3 des HSB oder einer Organisation im HSB aus Besitz und Verwendung von eigenen, nicht zulassungspflichtigen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrzeugführer beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen, Plätzen und Gewässern nicht die behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

Besteht Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt der Versicherungsschutz aus der Sport-Haftpflichtversicherung.

2.5 Tiere

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des HSB oder einer Organisation im HSB aus dem Halten und Hüten eigener Tiere.

2.6 Gegenseitige Ansprüche

In Erweiterung des § 7 Ziffer 2. und des § 4 II. 2. AHB wird im Rahmen des durch diesen Vertrag bestimmten Deckungsumfangs Versicherungsschutz auch in folgenden Fällen gewährt:

Bei Ansprüchen

2.6.1 eines Mitglieds gegen den HSB oder eine Organisation im HSB aus Personen- und Sachschäden. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus der Tierhaltung gemäß § 833 BGB;

2.6.2 eines Mitglieds gegen einen Funktionär, eine Aufsichtsperson oder einen Helfer und umgekehrt aus Personen- und Sachschäden;

2.6.3 eines Mitglieds gegen ein Mitglied einer Organisation im HSB aus Sachschäden;

2.6.4 einer Organisation im HSB gegen ein Mitglied einer anderen Organisation im HSB aus Sachschäden;

2.6.5 einer Organisation im HSB gegen eine andere Organisation im HSB oder gegen den HSB oder umgekehrt aus Sachschäden;

2.6.6 von Mitgliedern des Vorstandes oder der gesetzlichen Vertreter einer Organisation im HSB sowie deren Angehörige gegen den HSB oder eine Organisation im HSB, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wurde, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden Anspruchstellers (bzw. dessen Angehörigen) liegt.

Nicht versichert sind alle sonstigen gegenseitigen Ansprüche der Versicherten untereinander. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Personenschäden von Vereinsmitgliedern untereinander.

2.7 Besondere Sportveranstaltungen

In Erweiterung von § 4 I. 4. AHB ist auch die Teilnahme an Pferderennen, Radrennen, Box- und Ringkämpfen sowie an den Vorbereitungen hierzu (Training) mitversichert.

2.8 Auslandsschäden

2.8.1 Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 I. 3. AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

2.8.2 Bei Schadenereignissen in den USA, Kanada und Mexiko werden die Aufwendungen der Gesellschaft für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet. Kosten sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der Gesellschaft entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

2.8.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EURO. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der €-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

2.9 Schlüsselverlust

In teilweiser Abänderung von § 1 Ziffer 3. AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht des HSB oder einer Organisation im HSB aus dem Abhandenkommen und der Beschädigung von fremden Schlüsseln für unbewegliche Objekte, die von Vertretern des HSB oder einer Organisation im HSB vorübergehend im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit übernommen worden sind. Versichert sind die Kosten für Austausch oder Änderung von Schlössern oder Schließanlagen, provisorische Sicherungsmaßnahmen.

Ausgeschlossen bleiben weitere Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z.B. Einbruch).

Empfehlung: Grundsätzlich sollten nur jeweils die Bereichsschlüssel, nicht jedoch die Hauptschlüssel einer Generalschließanlage genommen werden.

2.10 Sonderrisiken bei Veranstaltungen

Mitversichert ist anlässlich von versicherten Veranstaltungen auch die gesetzliche Haftpflicht

2.10.1 aus dem Betrieb von Verkaufsständen, Schießbuden o. ä., soweit diese in eigener Regie des HSB oder einer Organisation im HSB betrieben werden;

2.10.2 aus dem Auf- und Abbau von Zelten durch den HSB oder einer Organisation im HSB und der Bewirtschaftung in eigener Regie. Nicht versichert sind Schäden an gemieteten oder geliehenen Zelten und deren Einrichtungen.

2.11 Arbeitsgemeinschaften

Werden versicherte Veranstaltungen gemeinsam mit nicht versicherten Organisationen durchgeführt, so werden diese wie Arbeitsgemeinschaften behandelt:

Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Deckungssummen), folgende Bestimmungen:

2.11.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung der versicherten Organisation an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Organisation die schadenverursachenden Personen oder Sachen angehören.

2.11.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Organisationen in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

2.11.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

2.12 Feuerwerk

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abbrennen von Feuerwerk sowie aus der Verwendung von Böllern, Mörsern und Schallkanonen anlässlich versicherter Veranstaltungen gemäß Abschnitt A. Ziffer 1.

3. Vermögensschäden

Unter beruflicher Tätigkeit im Sinne der AVB Vermögensschäden ist die satzungsgemäße Tätigkeit der Versicherten zu verstehen (die erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht gemäß Abschnitt B III.).

4. Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung ist die Haftpflicht, sofern in dem vorstehenden Abschnitt B. II. 1. bis 3. nichts Gegenteiliges vereinbart ist,

4.1 aus Verwendung von Tribünen, die nicht polizeilich abgenommen sind;

- 4.2 des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

Eine Tätigkeit der genannten Personen an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Wasserfahrzeugen ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer der Fahrzeuge ist und wenn die Fahrzeuge hierbei nicht in Betrieb gesetzt werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (HSB, Organisation im HSB oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten;

- 4.3 aus Ansprüchen wegen Schäden an Kraftfahrzeugen, die im Auftrag des HSB oder einer Organisation im HSB zur Wahrnehmung von Vereinsinteressen eingesetzt werden;
- 4.4 aus Schäden an Wasserfahrzeugen sowie sonst schwimmenden oder festen Gegenständen, die als Folge eines Zusammenstoßes oder navigatorischen Verschuldens eintreten, wenn und soweit ein Kaskoversicherer zur Ersatzleistung verpflichtet ist;
- 4.5 aus Schäden, welche durch Explosion oder Brand solcher Stoffe entstehen, mit denen der HSB, eine Organisation im HSB oder die von ihnen Beauftragten nicht gemäß behördlicher Vorschrift umgegangen sind;
- 4.6 aus Schäden an Kommissionsware;
- 4.7 aus der Durchführung von Motorsport- oder genehmigungspflichtigen Luftfahrt-Veranstaltungen, und zwar auch dann, wenn diese nur Teil einer anderen, ansonsten versicherten Veranstaltung sind;
- 4.8 aus dem Abhandenkommen von Sachen – abgesehen von Abschnitt B. II. 2.9;
- 4.9 aus dem Halten und Hüten von Tieren - abgesehen von Abschnitt B. II. 2.5;
- 4.10 aus der Ausrichtung nicht versicherter Veranstaltungen gemäß Abschnitt A. I.;
- 4.11 aus Schäden, die sich aus dem Flugbetrieb ergeben, und zwar insbesondere aus
- 4.11.1 dem Betrieb und der Unterhaltung von Fluggeländen mit Motorflugbetrieb;
 - 4.11.2 Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur und Beförderung) an Luftfahrzeugen und Luftfahrzeugteilen einschließlich Fallschirmen;
 - 4.11.3 Tätigkeiten der Fluglehrer, Einweiser und der Prüfer von Luftfahrtgeräten;
 - 4.11.4 Tätigkeiten an und mit Startwinden;
 - 4.11.5 Unterhaltung und Betrieb von Ballonaufstiegplätzen;
 - 4.11.6 der Tätigkeit des amtlich bestätigten Flugleiters oder der von ihm Beauftragten;

- 4.12 aus Schadenfällen, bei denen es sich um Arbeitsunfälle gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB) oder den beamtenrechtlichen Vorschriften handelt. Mitversichert sind jedoch die Kosten für die Abwehr derartiger Schadenersatzansprüche.

5. Deckungssummen

5.1 Die Deckungssummen betragen:

Für Personen- und/oder Sachschäden je Ereignis:
€ 2.600.000,- pauschal.

Für Vermögensschäden je Verstoß:
€ 35.000,- für den Sportbund, höchstens
€ 70.000,- im Versicherungsjahr
€ 25.000,- für die Fachverbände, höchstens
€ 50.000,- im Versicherungsjahr
€ 15.000,- für die sonstigen Organisationen im Sportbund, höchstens
€ 30.000,- im Versicherungsjahr.

5.2 Besondere Deckungssummen bestehen abweichend von Abschnitt B. II. 5.1 für folgende Risiken je Ereignis;

5.2.1 Für Mietsachschäden gemäß Abschnitt B. II. 2.1.4:
€ 50.000,-

5.2.2 Für Gewässerschäden gemäß Abschnitt B. II. 2.3:
€ 260.000,-.

5.2.3 Für Schlüsselverlust gemäß Abschnitt B. II. 2.9:
€ 550,-

An jedem Versicherungsfall ist der Versicherte mit 10%, mindestens € 50,-, selbst beteiligt.

III. Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

1. Für Verbands- und Vereinsvorstände und hauptamtliche Geschäftsführer

In Erweiterung der Sport-Haftpflichtversicherung besteht für die Mitglieder der satzungsgemäßen Organe des HSB und der Organisationen im HSB Haftpflichtversicherungsschutz gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Vermögensschäden, die der eigene Mitgliedsverband/Verein oder Dritte gegen sie erhebt. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf den über die Sport-Haftpflichtversicherung abgedeckten Bereich an Veranstaltungen, Tätigkeiten und Unternehmungen.

Der Versicherungsschutz regelt sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Vermögensschäden (AVB) mit folgenden Ergänzungen:

Als berufliche Tätigkeit im Sinne von Abschnitt I. § 1 Ziffer I. gilt die ehrenamtliche Tätigkeit im satzungsgemäßen Organ des HSB bzw. einer Organisation im HSB.

1.1 Abschnitt I. § 3 Ziffer II. 1. erhält folgenden Wortlaut:

Der Versicherungsschutz umfasst sowohl die Abwehr unbegründeter als auch die Befriedigung begründeter Schadenersatzansprüche. Die Befriedigung begründeter Haftpflichtansprüche setzt jedoch voraus, dass die Haftung durch Urteil eines ordentlichen Gerichtes festgestellt worden ist.

1.2 Der Ausschlussbestand in Abschnitt I, § 4 Ziffer 7. der AVB bezieht sich nicht auf Vereine und Verbände, soweit es sich um den HSB bzw. eine Organisation im HSB handelt.

1.3 Nicht versichert sind darüber hinaus Haftpflichtansprüche, die dadurch entstanden sind, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden und die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Angemessenheit von Beiträgen oder die Qualifikation von Mitarbeitern fehlerhaft beurteilt worden sind.

2. Für Mitarbeiter und Mitglieder

Im Rahmen der Mitversicherung gegenseitiger Haftpflichtansprüche der Versicherten untereinander sind Ansprüche des HSB oder einer Organisation im HSB gegen ehrenamtlich oder lediglich gegen Aufwandsentschädigung tätige Mitarbeiter und Mitglieder aus Vermögensschäden mitversichert.

3. Versicherungssummen

Die Versicherungssumme beträgt je Verstoß:

für den HSB € 35.000,-

für Fachverbände im HSB € 25.000,-

für Vereine im HSB € 15.000,-

Die Höchstentschädigung für alle Schadenfälle des HSB bzw. einer Organisation im HSB innerhalb eines Versicherungsjahres ist auf das Doppelte der Versicherungssummen begrenzt.

Die Selbstbeteiligung je Schaden beträgt 20% für Schäden bis € 5.000,- und 10% für Schäden über € 5.000,-.

IV. Vertrauensschadenversicherung

1. Gegenstand der Versicherung

Die Gesellschaft gewährt Versicherungsschutz gegen Schäden an dem Vermögen (Geld und Geldwerte) des HSB oder einer Organisation im HSB auf Grund der nachstehend aufgeführten Versicherungsfälle, wenn diese sich während des Einschlusses der Wagnispersonen in die Versicherung ereignet haben. Gültig sind die Allgemeinen Bedingungen der Vertrauensschadenversicherung (ABV) nebst Zusatzbedingungen.

2. Umfang des Versicherungsschutzes

2.1 Versicherte Personen

Versichert sind

2.1.1 die Mitglieder der Organe und die Kassierer des HSB bzw. der Organisationen im HSB;

2.1.2 die beim HSB bzw. den Organisationen im HSB hauptberuflich beschäftigten Personen.

2.2 Versicherte Risiken

Versichert sind die Risiken

2.2.1 „Vorsatz“ (V) für die versicherten Personen gemäß 2.1.1 und 2.1.2;

2.2.2 „Ohne Verschulden“ (O) für die versicherten Personen gemäß 2.1.1.

2.3 Versicherungsleistungen

2.3.1 Für das Risiko „Vorsatz“ je Versicherungsfall:

€ 55.000,- für den HSB

€ 25.000,- für die Fachverbände

€ 7.500,- für alle anderen Organisationen im HSB

2.3.2 Für das Risiko „Ohne Verschulden“ je Versicherungsfall:

€ 13.000,- für den HSB

€ 13.000,- für die Fachverbände

€ 7.500,- für alle anderen Organisationen im HSB

2.3.3 Die Höchstleistung für alle Schäden beim HSB und den Organisationen im HSB beträgt insgesamt € 510.000,— je Versicherungsjahr.

3. Empfehlung:

3.1 Der Zahlungsverkehr sollte nur über Bank-, Postbank- oder sonstige Konten der Versicherten abgewickelt werden. Die Benutzung anderer, insbesondere auf Privatnamen lautender Konten ist nicht zu empfehlen.

3.2 Verfügungen über die Konten der Versicherten sollten die Unterschriften zweier Unterschriftsberechtigter tragen.

3.3 Mindestens einmal im Jahr sollten satzungsgemäße Konten-, Buch- und Kassenprüfungen stattgefunden haben. Die Vorlage des Berichtes des Kassenprüfers erleichtert die Prüfung bei der Geltendmachung von Ansprüchen.

V. Rechtsschutzversicherung

1. Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

- 1.1 Die Gesellschaft sorgt dafür, dass der Versicherungsnehmer seine rechtlichen Interessen wahrnehmen kann und trägt die für die Interessenwahrnehmung erforderlichen Kosten (Rechtsschutz).
- 1.2 Der Versicherungsschutz wird nach Maßgabe der Vereinbarungen des Sportversicherungsvertrages, des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2000) sowie der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen gewährt.

2. Umfang des Versicherungsschutzes

- 2.1 Im Rahmen des Rechtsschutzes für Vereine gewährt die Gesellschaft entsprechend § 24 ARB 2000 dem HSB und seinen Organisationen, deren Mitgliedern und Mitarbeitern Versicherungsschutz als

2.1.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.

Bei Zustimmung des HSB oder zuständigen Fachverbandes sind in Abänderung von § 3 (4) a) ARB 2000 Ansprüche der versicherten Organisationen und Personen untereinander mitversichert. Nicht versichert sind jedoch Ansprüche von Mitgliedern des selben örtlichen Vereins untereinander;

2.1.2 Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines nicht verkehrsrechtlichen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherten ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherten dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat.

Es besteht also bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz; ebenso wenig bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z.B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an;

2.1.3 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer nicht verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeit.

- 2.2 Im Rechtsschutz für Vereine gewährt die Gesellschaft ferner dem HSB und den Organisationen im HSB selbst entsprechend § 24 ARB 2000 Versicherungsschutz als

2.2.1 Arbeits-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche;

2.2.2 Sozialgerichts-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten.

- 2.2.3 Ferner besteht Versicherungsschutz für Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten 2.1.1 oder 2.2.1 enthalten ist und wenn dies vom HSB oder zuständigen Fachverband ausdrücklich gewünscht wird.

- 2.3 Der Versicherungsschutz umfasst nicht das Risiko aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder dem Lenken von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern.

3. Versicherungsleistungen

- 3.1 Die Gesellschaft zahlt nach den in Abschnitt B. V. 1. genannten Bestimmungen im Rahmen der gesetzlichen Gebührenordnung

- 3.1.1 die gesetzliche Vergütung für den eigenen Rechtsanwalt sowie für einen Korrespondenzanwalt bei Zivilprozessen im Inland im Rahmen von § 5 Abs. (1) a) ARB 2000,

- 3.1.2 die Gerichtskosten,

- 3.1.3 die Entschädigung für vom Gericht zugezogene Zeugen,

- 3.1.4 die Entschädigung für vom Gericht zugezogene Sachverständige,

- 3.1.5 die Kosten des Gerichtsvollziehers,

- 3.1.6 die Kosten des Gegners, soweit sie vom Versicherten zu erstatten sind,

- 3.1.7 die Kosten eigener und gegnerischer Nebenklagen,

- 3.1.8 alle erforderlichen Vorschüsse auf diese Leistungen,

- 3.1.9 Kautionen zur Haftverschonung (als Darlehen) bei Strafverfahren im Ausland.

- 3.2 Die Höchstgrenze der Leistungen beträgt je Rechtsschutzfall € 50.000,-, für Kautionen gemäß Ziffer 3.1.9 € 26.000,-.

- 3.3 Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

- 3.4 Der Versicherte hat das Recht der freien Anwaltswahl, d.h. er kann den Rechtsanwalt seines Vertrauens, der beim zuständigen Gericht zugelassen und dort wohnhaft ist, selbst wählen. Die Beauftragung des Rechtsanwaltes erfolgt namens und im Auftrage des Versicherten durch die Gesellschaft. Beauftragt der Versicherte unmittelbar einen Rechtsanwalt, so hat er die Gesellschaft unverzüglich von dieser Beauftragung unter Angabe sämtlicher Umstände des Versicherungsfalles zu informieren.

- 3.5 Im übrigen gelten die §§ 1–20 der ARB 2000 mit Ausnahme des § 13 ARB 2000.

C. Wichtige Zusatzversicherungen

I. Versicherungsschutz für Nichtmitglieder

Viele Vereine bieten heute spezielle Sportkurse oder Sportprogramme an. Das Sportangebot ist breit gefächert: Lauftreffs, Schnupperkurse, Volkssportveranstaltungen sowie Gymnastik- oder Fitness-Programme gehören zu den häufigsten Veranstaltungsformen. Fast immer nehmen auch Nichtmitglieder an diesen Sportveranstaltungen teil.

Der HSB hat für Nichtmitglieder, die an der Vorbereitung auf das Deutsche Sportabzeichen einschließlich der Abnahme teilnehmen, Versicherungsschutz im Rahmen einer besonderen Vereinbarung zur Sportversicherung abgeschlossen.

Darüber hinaus besteht für Nichtmitglieder kein Versicherungsschutz im Rahmen der Sportversicherung des HSB. Der Versicherungsschutz für diesen Personenkreis kann vom Verein jedoch ohne große Mühe beim Versicherungsbüro abgeschlossen werden. Ein Antrag, auf dem auch der Versicherungsschutz näher beschrieben ist, wird den betreffenden Vereinen vom Versicherungsbüro beim HSB zur Verfügung gestellt.

II. Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz

Zur Durchführung des Sportbetriebes gehört auch die Beförderung von Personen zu und von Veranstaltungen, an denen sie in ihrer Funktion und im Auftrag des Vereins teilzunehmen haben. In der Regel übernehmen dies Mitglieder, Freunde oder Gönner des Vereins mit ihren privaten Pkw. Was aber, wenn unterwegs ein Unfallschaden an den Fahrzeugen eintritt? Wenn das Fahrzeug geborgen und abgeschleppt werden muss oder ein Unfall zu einem Rechtsstreit führt?

Jeder Verein sollte darauf vorbereitet sein und dafür sorgen, dass die Fahrzeuge dann optimal versichert sind.

Die ARAG Sportversicherung bietet allen Vereinen und Verbänden daher die Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz.

III. Reiseversicherungen

Für Reisen bzw. Fahrtveranstaltungen, zu denen ein besonderer Versicherungsschutz beantragt werden muss, liegt ein Reiseversicherungsangebot für den HSB, Fachverbände, Vereine sowie Reiseteilnehmer bereit, das beim Versicherungsbüro angefordert werden kann.

Besonderer Versicherungsschutz muss abgeschlossen werden, wenn der Verein oder Fachverband als Reiseveranstalter aufgrund der bestehenden Gesetzesvorschriften des § 651 k BGB tätig wird, d.h. es müssen u.a. mindestens zwei Einzelleistungen erbracht werden, die nicht von untergeordneter Bedeutung sind und üblicherweise auch von einem kommerziellen Reiseveranstalter geleistet werden, z.B. die Anmietung von Transportmitteln, Unterkünften, Verpflegung.

Für die Reiseteilnehmer kann die Kombination der Haftpflicht- und Unfallversicherung und zusätzlich noch eine Reisegepäckversicherung oder bei Auslandsreisen auch eine Auslandsreise-Krankenversicherung abgeschlossen werden.

Das Versicherungsbüro beim HSB steht für Auskünfte und eine Beratung zur Verfügung.

IV. Veranstaltungsversicherungen

Nationale und internationale Meisterschaften werden von dem entsprechenden Spitzenfachverband veranstaltet, der gelegentlich die Ausrichtung an einen Landesfachverband oder Verein delegiert. Solche Veranstaltungen bringen regelmäßig Risiken mit sich, die im Rahmen des Sportversicherungsvertrages nicht versichert sind. Auch erfordern zusätzliche Einnahmen aus Werbe- oder Fernsehgeldern oftmals besonderen Versicherungsschutz, den die Sportversicherung des HSB nicht beinhaltet. Über das Versicherungsbüro beim HSB kann ein umfassendes Angebot angefordert werden. Die notwendigen Versicherungen richten sich nach dem Bedarf.

D. Wichtige Hinweise für den Schadenfall

I. Das müssen Sie bei jedem Schaden beachten:

1. Jeder Schaden ist dem

**Versicherungsbüro beim
Hamburger Sportbund e.V. (HSB)
Schäferkampsallee 1
20357 Hamburg
Telefon 040/41 908213
Telefax 040/41 908110**

unverzüglich nach Eintritt des Schadens auf den dafür vorgesehenen Formularen zu melden. **Geben Sie dabei bitte unbedingt Ihre Vereinsnummer des HSB an.**

2. In jedem Verein sollte eine Person für die Schadenaufnahme und Bearbeitung verantwortlich sein.
3. Melden Sie Schäden nur auf den vorgesehenen Formularen. Der Unfallsachbearbeiter des Vereins sorgt dafür, dass immer ein ausreichender Bestand vorhanden ist. Nachbestellungen richten Sie an das Versicherungsbüro beim HSB.
4. Achten Sie darauf, dass die Schadenmeldungen sorgfältig, ausführlich und wahrheitsgetreu ausgefüllt werden. Sie sparen unnötige Rückfragen und der Schaden kann schneller bearbeitet werden.
5. Bei späterem Schriftwechsel geben Sie bitte immer die **Vereinsnummer des HSB** bzw. **Schaden-Nummer** an. Sie beschleunigen damit die Bearbeitung des Schadens erheblich.
6. Beachten Sie bitte alle Weisungen des Versicherungsbüros beim HSB, damit jeder Schaden zügig und unbürokratisch erledigt werden kann. Tun Sie selbst alles, um einen Schaden so gering wie möglich zu halten.
7. Wenn Sie allgemeine Fragen zur Sportversicherung haben, wenden Sie sich an das Versicherungsbüro beim HSB.

II. Hinweise für Sport-Haftpflichtschäden

1. Die Schadenanzeige darf nie vom Geschädigten ausgefüllt werden.
2. Regulieren Sie Schäden niemals selbst und geben Sie kein Schuldanerkenntnis ab.
3. Gegen Mahnbescheide oder Zwangsvollstreckungen ist sofort innerhalb der Fristen Widerspruch bzw. Einspruch beim zuständigen Amtsgericht einzulegen. Geben Sie die Unterlagen dann bitte umgehend an das Versicherungsbüro beim HSB.
4. Führen Sie selbst keinen Schriftwechsel mit dem Geschädigten, sondern reichen Sie alle Schriftstücke umgehend an das Versicherungsbüro beim HSB weiter.
5. Schadenfälle, bei denen Schäden von mehr als € 1.600,00 vermutet werden, sind dem Versicherungsbüro beim HSB sofort telefonisch zu melden.

III. Hinweise für Vertrauensschäden

1. Alle Vertrauensschäden melden Sie bitte formlos an das Versicherungsbüro beim HSB.
2. Bei der Meldung geben Sie bitte ausführlich und sorgfältig an:
 - den Tatbestand
 - den Schadenhergang
 - Aufstellung über den Verlust mit Wertangabe.
3. Erstellen Sie Strafanzeigen nur in Abstimmung mit dem Versicherungsbüro beim HSB, wenn Sie nicht gesetzlich verpflichtet sind, die Anzeige sofort zu erstatten.

IV. Hinweise bei Rechtsschutz-Fällen

1. Alle Rechtsschutzschäden melden Sie bitte formlos an das Versicherungsbüro beim HSB.
2. Fügen Sie bitte der Meldung bei
 - eine Sachverhaltsdarstellung
 - Unterlagen, die den Rechtsschutzfall betreffen (Straf-/Bußgeldbescheid mit Kopie des Einspruchschreibens; Aufforderungsschreiben; Verträge usw.)
 - Ihren Anwaltswunsch.

Ist Ihnen kein Rechtsanwalt bekannt, wird Ihnen vom Versicherungsbüro beim HSB, ein am zuständigen Gericht zugelassener Rechtsanwalt benannt.

3. Legen Sie gegen Bußgeldbescheide oder Strafbefehle innerhalb der Frist von zwei Wochen ab Empfang an die im Bescheid genannte Behörde Einspruch ein, dem eine Begründung nicht beigefügt werden muss.
4. Wegen der Fristgebundenheit vieler rechtlicher Vorgänge sollten Sie das Versicherungsbüro möglichst schnell mit den genannten Informationen versehen.